S 42 AY 48/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Asylbewerberleistungsgesetz
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Analogleistungen Anspruchseinschränkung Asylbewerberleistungen Beugecharakter Blockade durch Aktivisten Dublin-III Grundlagenbescheid nach § 1a AsylbLG Grundleistungen Monokausalität des Fehlverhaltens Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen passiver Widerstand gegen Abschiebung rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer Sanktionsnorm Überprüfungsverfahren
Leitsätze	1. Eine Anspruchseinschränkung wegen des Nichtvollzugs aufenthaltsbeendender Maßnahmen aufgrund selbst zu vertretender Gründe nach § 1a Nr 2 AsylbLG aF (bzw § 1 Abs 3 AsylbLG nF) setzt wegen ihres Beugecharakters eine Deckungsgleichheit (Kongruenz) von rechtsmissbräuchlichem Verhalten und Leistungszeitraum voraus; eine Anspruchseinschränkung kommt damit nur so lange in Betracht, wie das vorwerfbare Verhalten andauert. Es handelt sich bei § 1a Nr 2 AsylbLG aF (bzw § 1 Abs 3 AsylbLG nF) nicht um eine Sanktionsnorm. Sie ist nicht mehr anwendbar, wenn das den Vollzug einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme hindernde Verhalten des Ausländers geendet hat.

	2. Allein passiver Widerstand gegen eine Abschiebungsmaßnahme (hier: Verbleiben in der Wohnung bei Blockade von Hausflur- und tür durch Aktivisten) ist weder ein vorwerfbares Verhalten iSv § 1a Nr 2 AsylbLG aF (bzw § 1a Abs 3 AsylbLG nF) noch ein die Aufenthaltsdauer in Deutschland rechtsmissbräuchlich selbst beeinflussendes Verhalten iSd § 2 Abs 1 AsylbLG. 3. Zum Vertretenmüssen iSv § 1a Nr 2 AsylbLG aF (bzw § 1 Abs 3 AsylbLG nF).
Normenkette	AsylbLG § 1a Abs 3 AsylbLG § 1a Nr 2 AsylbLG § 2 Abs 1 AsylbLG § 9 Abs 4 Satz 1 Nr 1 SGB X § 44 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 42 AY 48/16
Datum	19.10.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AY 48/18
Datum	08.12.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 19. Oktober 2018 aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen worden ist. Der Beklagte wird verpflichtet, dem KlÃ¤ger unter Ãnderung der Bescheide vom 9. April 2015 auch fÃ¼r den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 19. September 2015 Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG und fÃ¼r den Zeitraum vom 20. bis zum 30. September 2015 Leistungen nach Â§Â 2 AsylbLG zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.

Â

Die Berufung des Beklagten wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers fÃ¼r beide Instanzen zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um hÃ¶here Leistungen nach dem AsylbLG (in der vom 1.3. bis zum 23.10.2015 geltenden Fassung vom 10.12.2014, BGBl. I 2187, â□□ a.F.-), insbesondere um eine LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Nr. 2 AsylbLG.

Â

Der 1992 geborene KlÃ¤ger ist sudanesischer StaatsagehÃ¶riger. Nachdem er bereits in Ungarn einen Asylantrag gestellt hatte, reiste er am 19.6.2014 nach Deutschland ein und stellte hier einige Tage spÃ¤ter einen Asylantrag. Er wurde der Stadt Hildesheim (im Folgenden Stadt) zugewiesen. Die ungarischen BehÃ¶rden erklÃ¤rten ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die Bearbeitung des Asylantrags nach Art. 18 Abs. 1d der Dublin-III-VO. Das Bundesamt fÃ¼r Migration und FlÃ¼chtlinge (BAMF) lehnte daraufhin den hier gestellten Asylantrag als unzulÃ¤ssig ab und ordnete die Abschiebung nach Ungarn an (Bescheid vom 4.9.2014). Dagegen erhob der KlÃ¤ger bei dem Verwaltungsgericht (VG) Hannover Klage. Den Antrag des KlÃ¤gers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsanordnung lehnte das VG ab (Beschluss vom 27.11.2014).

Â

Die Stadt kÃ¼ndigte dem in einer ihm zugewiesenen Dachgeschosswohnung eines Mehrfamilienhauses in der Innenstadt von Hildesheim wohnenden KlÃ¤ger mit Schreiben vom 12.3.2015 an, er solle am 23.3.2015 nach Ungarn abgeschoben werden (Abflug Hamburg um 11.05 Uhr und Ankunft in Budapest um 12.40 Uhr). Mit Schreiben vom 16.3.2015 wurde ihm mitgeteilt, er werde am 23.3.2015 um 6.00 Uhr abgeholt und solle sich in seiner Wohnung bereithalten. Einer der beiden mit der Abholung des KlÃ¤gers beauftragten Mitarbeiter der LAB Niedersachsen berichtete, die Adresse sei um 6.00 Uhr angefahren worden. Dort hÃ¤tten ca. 30 Demonstranten (â□□augenscheinlich Autonomeâ□□) auf der StraÃ□e gestanden und jegliche Ein- und AusgÃ¤nge des Mehrfamilienhauses versperrt. Sie â□□ die Mitarbeiter der LAB â□□ hÃ¤tten daraufhin Polizeibeamte der PI GÃ¶ttingen zur UnterstÃ¼tzung hinzugerufen. Einer der vier hinzugekommenen Polizeibeamten habe dann erklÃ¤rt, dass keine Zwangsmittel angedroht bzw. angewendet werden dÃ¼rften. Die MaÃ□nahme habe daraufhin abgebrochen werden mÃ¼ssen. Die Hildesheimer Allgemeine Zeitung (HiAZ) vom 24.3.2015 enthielt unter der Ã□berschrift â□□Rund 100 Aktivisten verhindern Abschiebung, Treppenhaus

blockiert: Polizei kann 22-jÃ¤hrigen Sudanesen nicht aus der Innenstadt abholenâ□□ einen ausfÃ¼hrlichen Bericht.

Â

Eine fÃ¼r den 18.5.2015 geplante und dem KlÃ¤ger nicht angekÃ¼ndigte Ã□berstellung nach Ungarn scheiterte, weil der KlÃ¤ger um 5.00 Uhr nicht in seiner Wohnung angetroffen wurde. Mit Bescheid vom 17.6.2015 hob das BAMF die in seinem Bescheid vom 4.9.2014 ausgesprochene Abschiebungsandrohung wegen Ablaufs der Ã□berstellungsfrist (27.5.2015) auf. Insoweit haben der KlÃ¤ger und das BAMF das Klageverfahren vor dem VG Hannover fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt. Im Ã□brigen hat das VG den Bescheid des BAMF vom 4.9.2014 aufgehoben (Urteil vom 20.3.2016).Â

Â

Nachdem der KlÃ¤ger bis MÃ¤rz 2015 Leistungen nach Â§ 3 AsylbLG erhalten hatte, beschied die insoweit fÃ¼r den Beklagten handelnde Stadt den KlÃ¤ger unter dem 9.4.2015 dahingehend, er erhalte ab 1.4.2015 (nur noch) Leistungen nach Â§ 1a AsylbLG, weil er sich am 23.3.2015 der Ã□berstellung nach Ungarn widersetzt habe. Die HÃ¶he der Leistungen ab 1.4.2015 mÃ¶ge er bitte dem beigefÃ¼gten Leistungsbescheid entnehmen. Mit diesem beigefÃ¼gten Leistungsbescheid vom gleichen Tage bewilligte sie dem KlÃ¤ger â□□fÃ¼r 01.04.2015â□□ Geldleistungen nach Â§ 1a AsylbLG in HÃ¶he von 287,00 â□¬ (182,00 â□¬ an den KlÃ¤ger zu zahlende Geldleistungen fÃ¼r ErnÃ¤hrung (142,00 â□¬), Kleidung (34,00 â□¬) sowie Gesundheits- und KÃ¶rperpflegemittel (6,00 â□¬) und direkt an die Stadt Ã¼berwiesene 105,00 â□¬ zur Deckung der Unterkunftskosten). Dem KlÃ¤ger wurden ohne weiteren Bescheid fÃ¼r die Monate April bis Dezember 2015 jeweils 182,00 â□¬ bar ausgezahlt. Er beantragte mit Schriftsatz seines ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 18.12.2015, den Bescheid vom 9.4.2015 zu Ã¼berprÃ¼fen und wegen Rechtswidrigkeit zurÃ¼ckzunehmen. Er habe sich seiner Ã□berstellung nicht widersetzt, sondern sich â□□ wie von ihm verlangt â□□ in seiner Wohnung zur Abholung bereitgehalten. Die Stadt lehnte mit Bescheid vom 25.1.2016 die RÃ¼cknahme ihres Bescheides vom 9.4.2015 ab. Der Bescheid sei rechtmÃ¤Ã□ig. Die Voraussetzungen von Â§ 1a AsylbLG hÃ¤tten vorgelegen. Am 23.3.2015 habe sich eine UnterstÃ¼tzergruppe vor dem Haus versammelt, um die Ã□berstellung des KlÃ¤gers zu verhindern. Es seien jedoch keine GrÃ¼nde ersichtlich, die ihn daran gehindert hÃ¤tten, von sich aus auf die Kollegen vom LKA zuzugehen. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.9.2016 zurÃ¼ck. Nach Mitteilung der AuslÃ¤nderbehÃ¶rde habe die Abschiebung nicht durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnen, weil das Treppenhaus und die HaustÃ¼r durch rd. 100 Personen blockiert worden sei. Da nur dem KlÃ¤ger der Abschiebetermin bekannt gewesen sei, mÃ¼sse ihm vorgehalten werden, mit der Verbreitung dieses Termins eine â□□Besetzungâ□□ des Treppenhauses zumindest billigend in Kauf genommen zu haben. Es sei ihm auch zumutbar gewesen, den Beamten entgegenzugehen und sich zum Flughafen begleiten zu lassen. Er habe somit das Scheitern der Abschiebung selbst zu vertreten.

Â

Der KlÃ¤ger hat am 26.10.2016 bei dem Sozialgericht (SG) Hildesheim Klage erhoben, mit der er begehrt hat, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 25.1.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.9.2016 zu verpflichten, den Bescheid vom 9.4.2015 zurÃ¼ckzunehmen und ihm fÃ¼r die Monate April bis August 2015 Grundleistungen nach Â§Â§ 3 bis 7 AsylbLG und fÃ¼r September 2015 Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG zu gewÃ¤hren. Die LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a AsylbLG sei verfassungswidrig. Der Tatbestand dieser Vorschrift sei aber auch nicht erfÃ¼llt. Er habe die am 23.3.2015 seine Abschiebung hindernden UmstÃ¤nde nicht zu vertreten. Er habe sich zur Abholung bereitgehalten. Mehr sei von ihm nicht verlangt worden. Dass er den Abschiebetermin vorher anderen Personen mitgeteilt habe, kÃ¶nne nicht dazu fÃ¼hren, dass ihm die Blockade zuzurechnen sei. Er habe die blockierenden Personen nicht â□□bestelltâ□□. Dass er Freunde und Bekannte Ã¼ber den Abschiebetermin informiert habe, sei selbstverstÃ¤ndlich. Der Beklagte hat auf die angegriffenen Bescheide verwiesen und ergÃ¤nzend vorgetragen, der KlÃ¤ger habe â□□ wie nach der Rechtsprechung des BSG bei der Passbeschaffung â□□ aktiv an der Beendigung seines Aufenthalts mitwirken mÃ¼ssen und daher nicht nur in der Wohnung auf seine Abholung warten dÃ¼rfen.

Â

Das SG hat nach Befragung des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung â□□ wegen der Ergebnisse wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen â□□ den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 25.1.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.9.2016 verpflichtet, den Bescheid vom 9.4.2015 zurÃ¼ckzunehmen und dem KlÃ¤ger fÃ¼r April 2015 Grundleistungen gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 3 bis 7 AsylbLG zu gewÃ¤hren. Im Ã□brigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 19.10.2018). Das SG hat die Berufung zugelassen. Die Klage sei unzulÃ¤ssig, soweit sie auf hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Mai bis September 2015 gerichtet sei, weil Gegenstand des Ã□berprÃ¼fungsverfahrens nach dem Schreiben des ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 18.12.2015 lediglich der Bescheid vom 9.4.2015 gewesen sei, mit dem ausschlieÃ□lich Ã¼ber Leistungen fÃ¼r April 2015 entschieden worden sei. Da eine Ã□berprÃ¼fung der Folgemonate nicht ausdrÃ¼cklich beantragt worden sei, habe die Beklagte zu Recht auch nur Ã¼ber den Monat April 2015 entschieden. Der Bescheid vom 25.1.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.9.2016 sei rechtswidrig und aufzuheben, weil damit die RÃ¼cknahme des nach Â§ 1a Nr. 2 AsylbLG fÃ¼r April 2015 nur eingeschrÃ¤nkte Leistungen bewilligenden Bescheides vom 9.4.2015 zu Unrecht abgelehnt worden sei. Der KlÃ¤ger habe fÃ¼r diesen Monat Anspruch auf Grundleistungen. Die LeistungskÃ¼rzung sei rechtswidrig. Die Abschiebung des KlÃ¤gers sei durch die Blockade der Aktivisten und die Weigerung der Polizei, diese mit Zwangsmitteln zu durchbrechen, verhindert worden. Dies kÃ¶nne dem KlÃ¤ger nicht als eigenes Verhalten oder maÃ□geblich beeinflusstes Verhalten Dritter zugerechnet werden. Seine Befragung in der mÃ¼ndlichen Verhandlung habe ergeben, dass ihm die Aktivisten mit Ausnahme einer Person unbekannt gewesen seien und er keinen Einfluss auf die Blockade gehabt habe. Er habe nicht durch ein

in seinem Willen stehendes Verhalten die Sperre durchbrechen kÃ¶nnen. Er habe in seiner Wohnung gewartet. Die Polizei habe ihn nicht kontaktiert. Es sei ihm auch nicht mÃ¶glich gewesen, von sich aus auf die Polizisten zuzugehen. Er habe glaubhaft versichert, aufgrund der Ansammlung von dem Geschehen vor dem Haus nichts mitbekommen zu haben und ohnehin durch die Sitzblockade im Treppenhaus am Verlassen des Hauses gehindert gewesen zu sein. Der Verzicht der Polizei auf Zwangsmittel kÃ¶nne dem KlÃ¤ger ebenfalls nicht zugerechnet werden.

Â

Der Beklagte hat gegen das ihm am 29.10.2018 zugestellte Urteil am 17.11.2018 Berufung eingelegt, soweit das SG der Klage stattgegeben hat. Die LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a Nr. 2 AsylbLG fÃ¼r April 2015 sei rechtmÃ¤Ãig. Es sei ausreichend, wenn die den Vollzug der Abschiebung hindernden UmstÃ¤nde in den Verantwortungsbereich des Leistungsberechtigten fallen. Dies sei bei dem KlÃ¤ger der Fall. Er habe in der mÃ¼ndlichen Verhandlung angegeben, er habe sich an den FlÃ¼chtlingsrat Niedersachsen gewandt und dort erklÃ¤rt, nicht nach Ungarn zurÃ¼ckkehren zu wollen. Weiter habe er angegeben, man habe ihm Hilfe versprochen und am nÃ¤chsten Tag um drei Uhr sei Besuch gekommen. Bereits ab dem Nachmittag um drei Uhr habe er also gewusst, dass sich seinetwegen viele Personen im Haus aufgehalten und auf die Polizei gewartet hÃ¤tten. So habe er bis zur angekÃ¼ndigte Abholung um 6.00 Uhr morgens 15 Stunden Zeit gehabt, sich mit der von ihm herbeigefÃ¼hrten Situation vertraut zu machen und die Konsequenzen zu Ã¼berdenken. Die Situation sei offensichtlich seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen. Er habe sich Hilfestellung bei der Verhinderung seiner Abschiebung erbeten und Ã¼ber Stunden nichts zur Bereinigung der Situation unternommen, sondern sie zu seinen Gunsten genutzt. Nach der Rechtsprechung des BSG habe der Leistungsberechtigte das in seiner SphÃ¤re liegende zur Ausreise beizutragen. Das habe der KlÃ¤ger nicht getan.

Â

Der Beklagte beantragt nach seinem schriftsÃ¤tzlchen Vorbringen sinngemÃ¤Ã,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

das Urteil des SG Hildesheim vom 19.10.2018 aufzuheben, soweit es der Klage stattgegeben hat, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Â

Der KlÃ¤ger hat gegen das ihm am 7.11.2018 zugestellte Urteil am 7.12.2018 Berufung eingelegt, mit der er sein Klagebegehren weiterverfolgt, soweit die Klage abgewiesen worden ist. Er habe im Verwaltungsverfahren beantragt, sÃ¤mtliche Folgebescheide aufzuheben und volle Leistungen zu gewÃ¤hren.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ã,

Â

die Berufung des Beklagten zurÃ¼ckzuweisen, das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 19.10.2018 zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihm auch fÃ¼r die Monate Mai bis August 2015 Grundleistungen nach Â§Â§ 3 bis 7 AsylbLG und fÃ¼r September 2015 Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten der Stadt Hildesheim und des Beklagten verwiesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der Senat entscheidet Ã¼ber die vom SG zugelassenen, form- und fristgerecht (Â§ 151 SGG) eingelegten und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssigen Berufungen mit dem EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil (Â§ 124 Abs. 2 SGG).

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers ist weitgehend begrÃ¼ndet. Das SG hat die kombinierte Anfech-Â Â Â Â Â Â Â Â tungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage (vgl. BSG, Urteil vom 13.2.2014 â B 4 AS 22/13 R â juris Rn. 11 m.w.N.) zu Unrecht abgewiesen, soweit der KlÃ¤ger damit begehrt hat, den Beklagten zur Ãnderung der Bescheide vom 9.4.2015 zu verpflichten und zu verurteilen, ihm auch fÃ¼r die Monate Mai bis August 2015 Grundleistungen nach Â§Â§ 3 bis 7 AsylbLG sowie fÃ¼r September 2015 Leistungen nach Â§ 2 AsylbLG zu gewÃ¤hren. Das SG ist zwar zutreffend davon ausgegangen, dass ein ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 SGB X den Umfang des PrÃ¼fauftrags der Verwaltung im Hinblick darauf bestimmt, ob bei Erlass des Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist. Aufgrund oder aus Anlass des Antrags muss sich der Verwaltung im Einzelfall objektiv erschlieÃen, aus welchem Grund â Rechtsfehler und/oder falsche Sachverhaltsgrundlage â nach Auffassung des Leistungsberechtigten eine ÃberprÃ¼fung erfolgen soll. Dazu muss der Antrag konkretisierbar sein, d.h. entweder aus dem Antrag selbst â ggf. nach Auslegung â oder aus einer Antwort des Leistungsberechtigten aufgrund konkreter Nachfrage des SozialleistungstrÃ¤gers muss der Umfang des PrÃ¼fauftrags fÃ¼r die Verwaltung bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens

erkennbar werden (vgl. BSG, Urteil vom 13.2.2014 â□□ B 4 AS 22/13 R â□□ juris Rn. 13). Entgegen der Auffassung des SG war Gegenstand des Ã□berprÃ¼fungsverfahrens nach dem Schreiben des ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers vom 18.12.2015 aber nicht â□□lediglich der Bescheid vom 9.4.2015, mit dem ausschlieÃ□lich Ã¼ber Leistungen fÃ¼r April 2015 entschieden worden warâ□□. Es gibt zwei Bescheide vom 9.4.2015, nÃ¤mlich zum einen denjenigen, mit dem die Stadt grundsÃ¤tzlich die LeistungseinschrÃ¤nkung nach Â§ 1a AsylblG zukunftsoffen â□□ab dem 01.04.2015â□□ geregelt hat und zum anderen den in diesem Bescheid mit dem Satz â□□Die HÃ¶he der Leistungen ab 01.04.2015 entnehmen Sie bitte dem beigefÃ¼gten Leistungsbescheid.â□□ in Bezug genommenen beigefÃ¼gten Bescheid vom gleichen Tag, mit dem die Stadt Leistungen nach Â§Â 1a AsylbLG â□□fÃ¼r 01.04.2015â□□ in HÃ¶he von 287,00 â□¬ bewilligt hat. Durch die ausdrÃ¼ckliche Bezugnahme des â□□Grundlagenbescheidesâ□□ auf den Leistungsbescheid haben beide Bescheide eine Regelungseinheit dahingehend gebildet, dass dem KlÃ¤ger ab dem 1.4.2015 (zukunftsoffen) nach Â§ 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. eingeschrÃ¤nkte Leistungen i.H.v. 287,00 â□¬ mtl. (davon dem KlÃ¤ger zahlbare 182,00 â□¬ eingeschrÃ¤nkte Geldleistungen und 105,00 â□¬ an die Stadt zu Ã¼berweisende Leistungen fÃ¼r Unterkunfts- und Heizkosten) bewilligt worden sind. Der Ã□berprÃ¼fungsantrag des ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 18.12.2015 hat sich auf diese Regelungseinheit bezogen und damit die Ã□berprÃ¼fung der LeistungsgewÃ¤hrung nicht nur fÃ¼r April 2015, sondern ab April 2015 bezweckt. Dies ergibt sich klar aus der BegrÃ¼ndung des Ã□berprÃ¼fungsantrags, der KlÃ¤ger habe sich entgegen dem zu Ã¼berprÃ¼fenden rechtswidrigen Bescheid vom 9.4.2015 seiner Ã□berstellung nicht widersetzt. Damit ist allein auf die BegrÃ¼ndung der LeistungseinschrÃ¤nkung im â□□Grundlagenbescheidâ□□ vom 9.4.2015 mit seiner Regelung â□□ab dem 01.04.2015â□□ Bezug genommen worden. Der Leistungsbescheid vom 9.4.2015 enthÃ¤lt keinerlei BegrÃ¼ndung zur LeistungseinschrÃ¤nkung. Er hat nur die LeistungshÃ¶he bestimmt.Â

Â

Der den Ã□berprÃ¼fungsantrag des KlÃ¤gers vom 18.12.2015 ablehnende Bescheid vom 25.1.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.9.2016 ist rechtswidrig und deshalb zu Recht vom SG aufgehoben worden. Nach Â§ 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. Â§ 44 Abs.Â 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Â

Der Beklagte ist wegen der Zuweisung des KlÃ¤gers zu der Stadt als Ã¶rtlicher TrÃ¤ger zur DurchfÃ¼hrung des AsylbLG nach Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Aufnahme von auslÃ¤ndischen FlÃ¼chtlingen und zur DurchfÃ¼hrung des AsylbLG (Nds. AufnG) vom 11.3.2004 (Nds. GVBl. S.Â 100; vor 2017 zuletzt geÃ¤ndert durch

Gesetz vom 15.9.2016, Nds. GVBl. S. 190) und Â§ 10 Satz 1 AsylbLG sachlich fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber den Leistungsanspruch des KlÃ¤gers zustÃ¤ndig (gewesen). Die Stadt ist insoweit zur DurchfÃ¼hrung des AsylbLG herangezogen gewesen. Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit nach Â§ 10a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ergibt sich ebenfalls aufgrund der Zuweisung im Asylverfahren.

Â

Der KlÃ¤ger hat auch fÃ¼r den Zeitraum vom 1.5. bis zum bis 19.9.2015 einen Anspruch gegen den Beklagten auf die GewÃ¤hrung von Grundleistungen nach Â§ 3 AsylbLG sowie einen Anspruch auf Analogleistungen nach Â§ 2 AsylbLG i.V.m mit dem SGB XII fÃ¼r den Zeitraum vom 20. bis zum 30.9.2015. Er ist als Inhaber einer Duldung gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Nr.Â 4 AsylbLG leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gewesen. Zur Sicherung seines Lebensunterhalts hat er weder Ã¼ber Einkommen noch Ã¼ber VermÃ¶gen verfÃ¼gt, das vor dem Einsetzen von Leistungen nach dem AsylbLG vorrangig einzusetzen gewesen wÃ¤re.

Â

Die vom Beklagten verfÃ¼gte EinschrÃ¤nkung der Leistungen nach Â§ 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. auf das unabweisbar Gebotene ab dem 1.4.2015 ist rechtswidrig (gewesen).

Â

Nach Â§ 1a Nr. 2 AsylbLG a.F. erhalten u.a. Leistungsberechtigte nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, also Personen mit einer Duldung, bei denen aus von ihnen zu vertretenden GrÃ¼nden aufenthaltsbeendende MaÃnahmen nicht vollzogen werden kÃ¶nnen, Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den UmstÃ¤nden unabweisbar geboten ist. Das BVerfG hat diese Norm in der vom BSG mit Urteil vom 12.5.2017 â